

penberichtigung und zwar betreffend das Gst-Nr ZZZ, KG R, für die Gemeinde R abgegeben habe. Zwar handelt es sich bei der vom Planverfasser vorgelegten Unterschrift des Bürgermeisters der Gemeinde R nur um eine Kopie. Das Landesverwaltungsgericht hegt aber im Hinblick auf die eindeutige Zeugenaussage des Bürgermeisters keine Bedenken daran, dass diese Unterschrift auch tatsächlich vorliegt.

Weiters hat der Leiter des Vermessungsamtes B als Zeuge dargetan, dass die vom Planverfasser gewählte Vorgangsweise, Unterschriften der Eigentümer auf eine einzige Zustimmungserklärung zusammenzukopieren, von manchen Geometern gemacht und von manchen Geometern nicht gemacht würde. Der Geometer beurkunde mit seinem Siegel ja lediglich, dass die Unterschriften auch vorliegend seien.

Zutreffend hat der Planverfasser diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass die Mappenberichtigungen letztlich im Kataster durchgeführt und die Vermessungsurkunde vom Vermessungsamt B bescheinigt sowie verbüchert worden sei.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 5 Vermessungsordnung hinweist, wonach das gemäß § 43 Abs 6 Vermessungsgesetz anzufertigende Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes die „Unterschriften der anwesenden Eigentümer oder Vertreter“ zu enthalten hat, ist festzuhalten, dass diese Bestimmung erst am 16.8.2010, somit nach Anfertigung der gegenständlichen Grenzverhandlungsprotokolle vom 10.6.2010, in Kraft getreten ist; die diesbezügliche Vorgängerbestimmung hat aber noch keine derartige Verpflichtung vorgesehen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Hinweises des Beschwerdeführers auf das Schreiben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10.03.2014; im Übrigen ist es in dem diesem Schreiben zugrundeliegenden Fall um eine „Berichtigung“ der Grenzverhandlungsprotokolle gegangen. Zwar verweist der Beschwerdeführer zutreffend auf die Mängel der Grenzbegehungsprotokolle, wonach aufgrund dieser Protokolle wegen der Ausgestaltung nicht nachvollzogen werden könne, wann die Unterschriften geleistet worden seien und welche Personen bei der Grenzbegehung anwesend gewesen seien. Dieser Umstand allein vermochte aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes noch kein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten zu begründen.

Letztlich ist hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, auf den Verdacht der Nichtdurchführung einer Grenzbegehung sei im angefochtenen Beschluss nicht eingegangen worden, festzuhalten, dass im Beschwerdeverfahren nur jene Punkte von Bedeutung sind, über die im angefochtenen Beschluss abgesprochen wurde. Da der Disziplinarsenat über diesen Punkt nicht entschieden hat, konnte er

auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Beschwerdesache ist die Angelegenheit, die den Gegenstand des Verfahrens bzw den Inhalt des Spruches des Bescheides der Behörde gebildet hat; das Landesverwaltungsgericht darf nicht über anderes entscheiden, als Gegenstand der Entscheidung der Behörde war (vgl zB VwSlg 9673/A).

Die Revision ist unzulässig.

■ ZVG-Slg 2015/7, 74

Zur Ausübung des Fortbetriebsrechts der Gewerbeberechtigung für „Zahntechniker“ durch eine Konkursmasse

VwGVG § 28

GewO 1994 § 39, § 41, § 345 und § 94 Z 81

B-VG Art 133 Abs 4

Da nach § 39 Abs 2 GewO nur eine sozialversicherungspflichtige Person als gewerberechtl. Geschäftsführer fungieren darf, konnte die belangte Behörde zu Recht iSd § 41 Abs 5 GewO die Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises als Voraussetzung zur Ausübung des Fortbetriebsrechts für die Gewerbeberechtigung als „Zahntechniker“ verlangen.

LVwG OÖ 20.10.2014,

LVwG-850115/2/BMa/BZ/IH

Aus den Entscheidungsgründen

Sachverhalt

Mit [...] Bescheid des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde gemäß § 44 iVm §§ 41 Abs 5, 94 Z 81, 148a und 345 Abs 5 Gewerbeordnung 1994 (GewO) festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Fortbetriebsrechtes der Gewerbeberechtigung für „Zahntechniker (§ 94 Z 81 GewO 1994)“ des M durch die Konkursmasse, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt, (im Folgenden: Bf) nicht vorliegen und es wurde die Ausübung des Fortbetriebsrechtes untersagt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom [...] sei der Konkurs über das Vermögen des M eröffnet worden. M sei Inhaber einer Gewerbeberechtigung für „Zahntechniker (§ 94 Z 81 GewO)“. Die Konkursmasse habe durch ihren Vertreter der belangten Behörde schriftlich mitgeteilt, dass dieser in seiner Eigenschaft als Masseverwal-

ter gemäß § 44 iVm § 345 Abs 2 GewO den Fortbetriebsanzeige.

Nach erfolgtem Hinweis, dass es sich beim Zahntechnikergewerbe um ein Gewerbe handle, bei welchem mit der Ausübung ohne Geschäftsführer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen verbunden und daher ein Geschäftsführer zu bestellen sei, wurde schriftlich mitgeteilt, dass M zum gewerberechtl. Geschäftsführer für den Fortbetrieb bestellt werde. Trotz mehrmaliger Ersuchen um Nachreichung der Anmeldebestätigung des M zur Gebietskrankenkasse, sei eine Anmeldung des M bei der Oö. Gebietskrankenkasse nicht erfolgt. Somit würden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Fortbetriebsrechtes nicht vorliegen.

Gegen diesen [...] Bescheid richtet sich die [...] Beschwerde vom 29. April 2014, [mit welcher die ersatzlose Behebung des Bescheides und die Kenntnisnahme der Anzeige des Fortbetriebsrechtes beantragt wird]. Begründend führt diese im Wesentlichen aus, dass der vom Masseverwalter bestellte Geschäftsführer M bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kranken-, pensions- und unfallversichert und somit iSd § 39 Abs 2 Z 2 GewO nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes vollversichert sei. Beim Gewerbe des Zahntechnikers würde es sich um kein Gewerbe iSd § 41 Abs 5 GewO handeln, von dem eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehe, wenn kein Geschäftsführer bestellt werde.

Begründung¹

Das Gewerbe „Zahntechniker“ zählt zu jenen Gewerben, bei denen mit der Ausübung ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind (vgl. *Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO⁷ § 41 Anm 39 [Stand 1.1.2014, rdb.at]), daher ist entgegen dem Vorbringen der Beschwerde ein Geschäftsführer zu bestellen.

Nach § 39 Abs 2 GewO muss der Geschäftsführer unter anderem „ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein“. Dieser Bestimmung ist zwar nicht wörtlich zu entnehmen, dass ein Nachweis über die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzulegen ist, es ergibt sich aber daraus, dass die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes einzuhalten sind, was bedeutet, dass vor Arbeitsbeginn eine entsprechende Meldung zum jeweiligen Sozialversicherungsträger zu erfolgen hat.

Um die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 GewO prüfen zu können, wird der Gewerbeinhaber die Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über den Beginn der Pflichtversicherung der Gewerbebehörde vorzulegen haben. Aus dieser Bestätigung ist sowohl die Sozialversicherungsnummer des Geschäftsführers als auch die Dienstgeberkontonummer des Gewerbeinhabers zu entnehmen. Beide Daten sind in das Gewerberegister einzutragen (vgl. § 365a Abs 2 Z 6)(DfE II GRNov 1997) – (*Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO⁷ § 39 Anm 95 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Überdies trifft den Antragsteller eine Mitwirkungspflicht im verwaltungsbehördlichen Verfahren. Die belangte Behörde hat aber auch bei der von ihr durchgeführten amtswegigen Prüfung des Bestehens des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses des M durch Anfrage beim Sozialversicherungsträger ein solches nicht festgestellt. Dies ergibt sich auch aus dem Beschwerdevorbringen, das eine Versicherung nach dem GSVG – ohne nachvollziehbare Begründung und contra legem – für ausreichend erachtet.

Damit aber mangelt es an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung des Fortbetriebsrechtes der Gewerbeberechtigung für „Zahntechniker“ des M, durch die Konkursmasse. Somit war spruchgemäß zu entscheiden. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil zu der zu lösenden Rechtsfrage zu den Voraussetzungen zur Ausübung des Fortbetriebsrechtes der Gewerbeberechtigung für „Zahntechniker“ durch eine Konkursmasse, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

■ ZVG-Slg 2015/8, 75

Vortragstätigkeit ohne medizinisch-wissenschaftliche Inhalte ist keine ärztliche Tätigkeit

ÄrzteG § 2 Abs 2, § 91

KAG Wien 1987 § 11, § 12, § 71

VO Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ § 1, § 2 Abs 1, § 10 Abs 4, § 11 Abs 1 B-VG Art 133 Abs 4

Nach der Definition des Gesetzgebers umfasst die ärztliche Tätigkeit „jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am

¹ Zitierung im Wortlaut der Entscheidung. Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).